Satzung des ASV Miesbach 1912 e. V.

Präambel

Am 06.06.1912 wurde der Arbeiter- Turn- und Sportverein Miesbach gegründet. Der Verein wurde unter dem Nationalsozialismus im Jahr 1933 gesetzlich verboten. Am 01.03.1950 erfolgte die Wiedergründung als Allgemeiner Sportverein Miesbach (ASV).

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Sportverein Miesbach 1912 e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 60042 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayrischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Als besonders wichtige Aufgabe hat der Verein die kulturelle und sportliche Betreuung seiner Jugendlichen und Schüler zu betrachten. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Jugendabteilung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayrischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein in der Ausübung und im Betreiben des Sports, insbesondere der im BLSV anerkannten Sportarten.

   Zu diesem Zweck unterhält der Verein verschiedene Abteilungen. Bei entsprechendem Bedarf können neue Vereinsabteilungen gegründet werden. Über die Abteilungsgründung entscheidet der Vereinsausschuss des Vereins. Die einzelnen Abteilungen werden durch Abteilungsleiter, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, geführt.

   Innerhalb der einzelnen Abteilungen hat jedes Mitglied das Recht sich sportlich zu betätigen.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen –auch pauschalierten– Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins unter nachfolgenden Voraussetzungen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Ein Anspruch besteht nur, wenn insoweit eine Individualvereinbarung mit dem Vorstand des Vereins getroffen wird.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen, mit Aufstellungen und Belegen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift und damit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss

4. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

6. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder Organs ausgeschlossen werden,

   a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

   b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder

   wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

   c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

   d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

   Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung.

   Dem Mitglied ist in jedem Fall vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung, soweit nicht ohnehin diese zuständig ist, zulässig.

   Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann auf ihrer nächsten, regulären Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.

   In Fällen erstinstanzlicher Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss, existiert keine Möglichkeit vereinsinterner zweitinstanzlicher Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.

In jedem Fall kann der Betreffende den Ausschlussbeschluss innerhalb eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam.

Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des Beschlusses des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss einen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

   a) Verweis

   b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 500,00 EUR.

   c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder dazugehöriger Verbände, welchen der Verein angehört.

   d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist zum 31.01. eines Jahres fällig und wird vom Verein im 1. Quartal eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; Die Beträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

3. Abteilungsbeiträge können durch den Vereinsausschuss in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilung beschlossen werden.

4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Mögliche, von der Mitgliederversammlung zu beschließende Maßnahme ist die Erhebung einer Umlage in Form einer Geldleistung, die das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten darf.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Mitglieder, die den Jahresbeitrag durch Lastschrift einziehen lassen, haben Gebühren für eventuelle Rücklastschriften zu erstatten.

7. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjährlich berechnet.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

   - 1. Vorsitzenden,
   - zwei stellvertretenden, gleichberechtigten Vorsitzenden.
   - Schatzmeister

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch einen der zwei stellvertretenden, zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister, jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

   Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

4. Wiederwahl ist möglich.

5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Neuwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur

nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 EUR für den Einzelfall, bzw. bei Dauerschuldverhältnissen von einem Jahresgeschäftswert von mehr als 10.000,00 EUR der Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf.

   Bei Veränderungen des Verbraucherpreisindexes von mehr als 5 % auf der Basis des Jahres 2005 erhöht sich die Berechtigung des Vorstands automatisch in entsprechender Höhe.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen folglich mindestens einer 2/3 Mehrheit, bei Pattsituationen innerhalb der Vorstandschaft entscheidet der Vereinsausschuss.

8. Vorstandsmitglieder nach § 9 Absatz 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Vereinsausschuss (=Hauptausschuss)

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

   a) den Mitgliedern des Vorstandes, also erstem Vorstand, den stellvertretenden Vorständen, dem Schatzmeister,

   b) dem Schriftführer,

   c) zwei Revisoren,

   d) dem Presseleiter,

   e) den Abteilungsleitern,

   f) den Jugendleitern,

   g) dem Werbeleiter,

   h) den technischen Leitern,

   i) den Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

3. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

4. Auch die in §§ 10 b) bis einschließlich 10 i) genannten Mitglieder des Vereinsausschusses werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge dem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Finden keine Neuwahlen statt, genügt die Bekanntgabe durch öffentlichen Aushang im Vereinsheim und Bekanntgabe in der Presse.

   Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

   Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider Stellvertreter vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

6. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Heben der Hand. Sind bei Neuwahlen mehrere Kandidaten für das gleiche Amt aufgestellt, so muss schriftlich abgestimmt werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a) Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes

   b) Wahl der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses (gemäß §§ 10 b) bis 10 i))

   c) Wahl und Abberufung der zwei Revisoren (Kassenprüfer) und Entgegennahme des Kassenberichts

   d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung.

   e) Beschlussfassung über das Beitragswesen

   f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung

   g) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen

   h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes

   i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.

2. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.

   Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Derzeit werden folgende Abteilungen geführt:

   a) Abteilung Fußball

   b) Abteilung Kegeln

   c) Abteilung Rodeln

   d) Abteilung Gymnastik

2. Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter geführt. Abteilungen können sich Abteilungsordnungen geben, die sich jedoch im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten und vom Vereinsausschuss genehmigt werden müssen. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

   Die Abteilungsleiter, die gleichzeitig Mitglieder des Vereinsausschusses sind, wählt die Mitgliederversammlung.

3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 500,00 nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (§ 31 a I BGB)

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert u. a.

   Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes- Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden u. a.

   Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

   Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung, für die auch die Einhaltung der vierwöchigen Ladungsfrist gilt, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

   In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Miesbach.

§ 17 Sprachregelung

Wenn in dem Text der Satzung oder bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die beschlossene Satzung steht unter dem Vorbehalt gerichtlicher Prüfung durch das Amtsgericht München, Abteilung Vereinsregistergericht.

Die vorliegend, vollkommen neu überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.11.2012 geändert und in der vorliegenden Fassung neu gefasst. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

1._____

2._____

3._____

4._____